

In den Rat (23.06.2015)

/

/

Beteiligungsbericht der Gemeinde Sonsbeck für das Jahr 2010

Antrag:

1. Der Rat der Gemeinde Sonsbeck nimmt den Beteiligungsbericht der Gemeinde Sonsbeck für das Jahr 2010 zur Kenntnis.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, auf den Beteiligungsbericht 2010 im Amtsblatt hinzuweisen sowie den Beteiligungsbericht 2010 im Internet einzustellen.

Begründung:

Die Gemeinden weisen heute auf Grund zahlreicher Ausgliederungen und Beteiligungen vielfach konzernähnliche Strukturen auf, um ihre gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen. Der gesetzlich bestimmte Beteiligungsbericht soll daher den Blick der Gemeinde vom Jahresabschluss auf die einzelnen gemeindlichen Betriebe lenken, unabhängig von ihrer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Rechtsform. Der gemeindliche Beteiligungsbericht muss daher Angaben über alle gemeindlichen Betriebe aus der Gesamtsicht der Gemeinde enthalten. Diese Informationspflicht für den Beteiligungsbericht der Gemeinde besteht unabhängig davon, ob die gemeindlichen Betriebe in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform geführt werden. Grundlage der Betrachtung sind die geprüften und testierten Jahresabschlüsse der Beteiligungen zum 31.12.2010. Die Zeitreihenvergleiche umfassen die Jahre 2008 - 2010.

Gemäß Artikel 1 § 3 Absatz 1 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) haben Gemeinden und Gemeindeverbände spätestens zum Stichtag 31.12.2010 einen Beteiligungsbericht nach § 117 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 52 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aufzustellen, in dem ihre wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen zu erläutern sind. Dieser Beteiligungsbericht ist jährlich auf den Abschlussstichtag des Jahresabschlusses fortzuschreiben und dem Jahresabschluss nach § 95 GO NRW beizufügen, wenn kein Gesamtabschluss nach § 116 aufzustellen ist. Ein Gesamtabschluss nach § 116 GO NRW ist von der Gemeinde Sonsbeck nicht aufzustellen. Auf den dem Jahresabschluss 2010 beigefügten Beteiligungsbericht 2010 wird verwiesen.

Der Beteiligungsbericht ist gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten und auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wird im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck öffentlich hingewiesen. Darüber hinaus wird der Beteiligungsbericht 2010 im Internet unter www.sonsbeck.de zur Einsichtnahme eingestellt.

Sonsbeck, 08.06.2015